

# **Satzung der Jungen Union Schleswig-Flensburg und der zugehörigen Ortsverbände**

nach Beschlussfassung vom 06.06.2026; in Kraft getreten am 06.06.2026

## **Präambel**

- (1) Die Junge Union Schleswig-Flensburg und deren Ortsverbände sind politische Jugendorganisationen, die sich für eine freiheitliche, demokratische und gerechte Gesellschaftsordnung einsetzen. Fundament ihres Engagements ist das christliche Menschenbild.
- (2) Die Junge Union Schleswig-Flensburg und deren Ortsverbände möchten dazu beitragen, dass junge Menschen ein Verantwortungsgefühl gegenüber gesellschaftlichen Belangen empfinden. Deshalb möchte die Junge Union junge Menschen dazu motivieren, sich mit politischen Fragen auseinanderzusetzen und sich in der Kommunalpolitik zu engagieren. Die Junge Union Schleswig-Flensburg ist überzeugt, damit einen Beitrag für die Funktionsfähigkeit unserer Demokratie zu leisten.
- (3) Die Junge Union Schleswig-Flensburg und deren Ortsverbände sind CDU-nah, indem sich ihre Mitglieder grundsätzlich zur politischen Ausrichtung der CDU bekennen. Die Junge Union Schleswig-Flensburg und deren Ortsverbände sind gegenüber der CDU unabhängig. Die Junge Union Schleswig-Flensburg und deren Ortsverbände sehen ihre Aufgabe darin, einen kritischen Dialog mit der CDU zu führen und als Impulsgeber aufzutreten.
- (4) Zum Zwecke der Organisation der Jungen Union Schleswig-Flensburg und der Ortsverbände haben die Mitglieder der Jungen Union Schleswig-Flensburg auf der Jahreshauptversammlung vom 04.03.2017 in Schleswig folgende Satzung verabschiedet:

## **§ 1 Gliederung und Sitz**

- (1) Die Junge Union Schleswig-Flensburg ist ein Kreisverband der Jungen Union Schleswig-Holstein. Die Tätigkeiten der Jungen Union Schleswig-Flensburg beziehen sich räumlich auf den Kreis Schleswig-Flensburg. Ihre Tätigkeit ist jedoch inhaltlich nicht auf die Politik mit Bezug zum Kreis Schleswig-Flensburg beschränkt.
- (2) Mit Einverständnis des Kreisvorstandes der Jungen Union Schleswig-Flensburg können weitere Ortsverbände gegründet werden.
- (3) Ortsverbände sollen nur dann neugegründet werden, wenn mindestens vier aktive Mitglieder vor Ort vorhanden sind.
- (4) Sofern ein Ortsverband aufgelöst wird, fällt dessen Vermögen in das Vermögen der Jungen Union Schleswig-Flensburg.
- (5) Die Junge Union Schleswig-Flensburg hat ihren Sitz in Schleswig. Ansässig ist die Junge Union Schleswig-Flensburg in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der CDU Schleswig-Flensburg. Die Tagungsorte des Kreisvorstandes sind variabel.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Jungen Union Schleswig-Flensburg kann jeder mit Wohnsitz in Schleswig-Flensburg vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr werden, sofern er sich zu den in der Präambel niedergelegten Grundsätzen bekennt. In Ausnahmefällen (wenn zum Beispiel Ausbildung im Kreisgebiet absolviert wird) kann vom Wohnsitz abgesehen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jungen Union Schleswig-Flensburg setzt eine Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus. Die oder der Kreisvorsitzende muss jedoch der CDU angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über die Aufnahme einer Person als Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag der Landesvorstand der Jungen Union Schleswig-Holstein; jedoch kann der Kreisvorstand der Jungen Union Schleswig-Flensburg mit Begründung ein VETO gegen die Entscheidung aussprechen.

### § 3 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung das Recht an Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und an Abstimmungen teilzunehmen. Kreisvorstandssitzungen können nach Ermessen des Vorsitzenden für alle Mitglieder offen sein.
- (2) Das Wahlrecht und das Recht an der Teilnahme an Abstimmungen ist in Ortsverbänden auf diejenigen Mitglieder beschränkt, die im Bereich des Ortsverbandes ihren Wohnsitz haben bzw. Mitglied im jeweiligen Ortsverband sind. Es kann jedoch ausnahmsweise ein Mitglied eines anderen Ortsverbandes in den Vorstand gewählt werden. In diesem Falle besitzt dieses Mitglied seinerseits das Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.
- (3) Jedes Mitglied kann zur Errichtung eines monatlichen Beitrages verpflichtet werden. Der Mitgliedsbeitrag kann durch einen Beschluss des Vorstandes der Jungen Union Schleswig Flensburg festgelegt werden.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, sich im politischen Wettbewerb um Funktion und Mandate gegenüber Dritten und anderen Mitgliedern fair zu verhalten. Unfaire Verhaltensweisen können durch das Kreisverbandsgericht gerügt werden. Weitere Maßnahmen bleiben vorbehalten.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus nach Vollendung des 35. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft besteht für den Zeitraum, für den ein Mitglied vor Vollendung des 35. Lebensjahres erworbene Ämter in der Jungen Union Schleswig-Flensburg bekleidet, auch über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus.
- (3) Sofern das Mitglied vor seinem Ausscheiden aus Altersgründen oder vor seiner Abwanderung eine oder mehrere Funktionen bekleidet hat, ist ihm ein Dankschreiben auszuhändigen, aus denen die bekleideten Funktionen und der Zeitraum hervorgehen.
- (4) Ein Austritt ist schriftlich unter Beifügung der Mitgliedskarte dem Kreisverband zu erklären. Er wird mit dem Zugang in der Geschäftsstelle der Jungen Union Schleswig-Flensburg wirksam. Die Beitragsverpflichtung erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedskarte beim Kreisverband eingeht.
- (5) Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft, wenn es
  - a. rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
  - b. einer anderen politischen Partei als der CDU/CSU (einschließlich angegliederter Ersatzorganisationen) angehört oder ihr beitrifft.
- (6) Ein Mitglied kann im Ehrenverfahren ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt ist,
  - b. erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union oder CDU verstößt,
  - c. das Ansehen der Jungen Union oder CDU gröblich verletzt,
  - d. seine satzungsmäßigen Pflichten beharrlich missachtet.Ein Ausschluss ist *ultima ratio*.

### § 5 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan der Jungen Union Schleswig-Flensburg.
  - a. Sie beschließt Richtlinien zur politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes.
  - b. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen.
  - c. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes der Jungen Union Schleswig-Flensburg (§5), zwei Kassenprüfer, die Mitglieder des Kreisverbandgerichts (§6) sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Schleswig-Holstein Tag und zum Schleswig-Holstein Rat der Jungen Union Schleswig-Holstein. Die Wahl des Kreisvorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Kreisverbandgericht erfolgt für 1 Jahr. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Schleswig-Holstein Tag und zum Schleswig-Holstein Rat der Jungen Union Schleswig-Holstein werden anlässlich der Jahreshauptversammlung jedes Jahr neu gewählt.
  - d. Mit Zwei-Drittel-Mehrheit kann diese Satzung von der Jahreshauptversammlung (auch mit Wirkung für die Ortsverbände) geändert werden. Satzungsänderungen müssen vom Landessatzungsausschuss der Jungen Union Schleswig-Holstein genehmigt werden.

- (2) Die Jahreshauptversammlung tagt mindestens einmal alle zwölf Monate. Es ist eine Ladungsfrist von vierzehn Tagen einzuhalten. Diese Frist beginnt drei Tage nach Absendung der letzten Einladungen. Dieser Zeitpunkt ist zu protokollieren.
- (3) Der Kreisvorstand muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn dies zwei Ortsverbände oder ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes dies verlangen. Ein diesbezüglicher Antrag ist schriftlich beim Kreisvorstand zu stellen. Der Kreisvorstand hat binnen vier Wochen über diesen Antrag zu entscheiden.

## **§ 6 Kreisvorstand und Ortsvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere
  - a. die Durchführung der Beschlüsse des Schleswig-Holstein Tages, des Schleswig-Holstein Rates und der Jahreshauptversammlung,
  - b. die Förderung der Ortsverbände und der Arbeitskreise des Kreisverbandes,
  - c. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - d. die Durchführung von Bildungsarbeit,
  - e. die Wahrnehmung der laufenden GeschäfteDer Kreisvorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab. Über die besprochenen Inhalte soll ein Protokoll geführt werden.
- (2) Der Kreisvorstand besteht mindestens aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. einem stellv. Vorsitzenden
  - c. einem Schatzmeister
  - d. drei Beisitzern.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann einen Geschäftsführer und einen Systemadministrator für webbasierte Anwendungen in den Vorstand berufen. Der Kreisvorstand kann Vorsitzende der Ortsverbände kooptieren.
- (4) Der Kreisvorstand berichtet dem Landesvorstand regelmäßig über alle wesentlichen Vorgänge im Kreisverband.
- (5) Ein Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes analog zu den Aufgaben des Kreisvorstandes.
- (6) Ein Ortsvorstand besteht mindestens aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. einem stellv. Vorsitzenden
  - c. einem Beisitzer
  - d. einem Schatzmeister.
- (7) Ein Ortsverband kann die Kassenprüfung an den Kreisverband übertragen. Die Kassenführung wird in diesem Fall vom Schatzmeister des Kreisverbandes wahrgenommen.
- (8) Mit Einverständnis des Kreisvorstandes kann der Ortsvorstand von der Führung eines eigenen Kontos absehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten ist in diesem Fall mit dem Kreisvorstand abzustimmen.

## **§ 7 Kreisverbandsgericht**

- (1) Das Kreisverbandsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern anlässlich ihrer Ausübung von Funktionen für den Kreisverband oder eines Ortsverbandes und über Streitigkeiten der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern (Ehrenverfahren). Das Kreisverbandsgericht ist zuständig für die Auslegung dieser Satzung.
- (2) Entscheidungen des Kreisverbandsgerichts sind schriftlich zu begründen.
- (3) Verhandlungen sind für Mitglieder der Jungen Union Schleswig-Flensburg öffentlich. Die Beratung (nicht die Verhandlung) der Mitglieder des Kreisverbandsgerichts ist geheim.
- (4) Das Kreisverbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mitglieder des Kreisverbandsgerichts dürfen kein Vorstandsamt auf Kreis- oder Ortsverbandsebene bekleiden und dem Landesverbandsgericht der Jungen Union Schleswig-Holstein nicht angehören.
- (5) Mitglieder des Kreisverbandsgerichts sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 8 Finanzwesen**

- (1) Die Junge Union Schleswig-Flensburg ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihrer Einnahmen verpflichtet. Gelder dürfen ausschließlich in Sichtguthaben bei einem deutschen Kreditinstitut angelegt werden. Das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die das Guthaben übersteigen, ist nicht erlaubt.
- (2) Kassen- und Rechnungsführung aller Verbände sind mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfungsberichte sind auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## **§ 9 Gesetzliche Vertretung**

- (1) Die Junge Union Schleswig-Flensburg und die zugehörigen Ortsverbände werden gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ihre Vorstände vertreten. Der Vorstand in diesem Sinne sind a. der Vorsitzende  
b. die stellv. Vorsitzenden  
c. der Schatzmeister
- (2) Der Vorstand der Jungen Union Schleswig-Flensburg bzw. des jeweiligen Ortsverbandes kann den oder die Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden in einzelnen Angelegenheiten ermächtigen, Geschäfte selbstständig zu führen.
- (3) In finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister der Jungen Union Schleswig-Flensburg Vertreter des Verbandes. Kreisvorsitzende/r und Stellv. Vorsitzende/r können den Verband finanziell ebenfalls vertreten. Dies gilt insbesondere für die Kontoführung. Im Innenverhältnis ist er an Weisungen des Kreisvorstandes gebunden. Der Kreisschatzmeister hat jedoch im Falle von Ausgaben, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreisverbandes oder eines Ortsverbandes übersteigen ein Vetorecht. Abgesehen von dem Fall, dass infolge der Ausgaben die Deckung von Verbindlichkeiten nicht mehr gewährleistet werden kann, kann das Vetorecht durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes außer Kraft gesetzt werden. Erforderlich ist eine 2/3- Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Über Streitigkeiten entscheidet das Kreisverbandsgericht.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Kontovollmacht der Konten des Kreisverbandes und der Ortsverbände zu erhalten. Gemeinsam mit dem Schatzmeister der Jungen Union Schleswig Flensburg ist er berechtigt, über die Konten der Ortsverbände zu verfügen. Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister der Jungen Union berechtigt, über die Konten der Ortsverbände zu verfügen. Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister der Jungen Union Schleswig-Flensburg verpflichtet, dem jeweiligen Ortsverband vorab über etwaige Kontoverfügung zu informieren und Einvernehmen herzustellen.
- (5) Die Inhaber von Wahlämtern können durch Beschlüsse der für die Wahl zuständigen Organe vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden. Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn er bei der Einladung auf der Tagesordnung steht.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften der Kreisverband und die Ortsverbände mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Kreisverbandes ist ausgeschlossen.
- (2) Der Kreisverband haftet nicht für Verbindlichkeiten der Ortsverbände. Auch die Haftung der Ortsverbände für Verbindlichkeiten des Kreisverbandes ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Haftung von Mitgliedern für unerlaubte Handlungen bleibt gegenüber Dritten unberührt. Gegenüber dem Kreisverband und den Ortsverbänden kommt eine Haftung der Mitglieder wegen ihres Verhaltens nur im Fall grober Fahrlässigkeit in Betracht.

## **§ 11 Ehrenvorsitzende(r) und Ehrenmitglied**

- (1) Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes ein ausscheidendes bzw. ausgeschiedenes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied ernennen. Die geehrte Person soll vor dem Ausscheiden mindestens zwei Jahre Mitglied der Jungen Union Schleswig-Flensburg gewesen sein und einen eigenen Beitrag zu Gunsten der Jungen Union Schleswig-Flensburg oder eines der zugehörigen Ortsverbandes geleistet haben. Mit dieser Ehrung ist die Aushändigung einer Urkunde verbunden. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind weder wahlberechtigt noch wählbar; sie haben kein Stimmrecht. Eine Ehrung kann auch posthum erfolgen.
- (2) Verstößt ein Ehrenvorsitzender in grober Weise gegen die Grundsätze der Jungen Union kann

ihm der Status von der Jahreshauptversammlung aberkannt werden. Ein grober Verstoß muss zuvor durch das Kreisverbandsgericht festgestellt werden.

## **§ 12 Auflösung des Kreisverbandes oder von Ortsverbänden**

- (1) Eine Auflösung des Kreisverbandes und der Ortsverbände setzt voraus, dass sich auf einer Jahreshauptversammlung des Kreis- oder Ortsverbandes Zwei-Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür entscheiden. Die Stellung eines Antrages auf Auflösung muss auf der Einladung zur Jahreshauptversammlung angekündigt werden.
- (2) Im Fall der Auflösung der Jungen Union Schleswig-Flensburg fällt dessen Vermögen an die CDU Schleswig-Flensburg. Es muss jederzeit zur Neugründung der Jungen Union Schleswig-Flensburg zur Verfügung stehen und darf nicht für laufende Ausgaben verwendet werden. Das Geld muss ordnungsgemäß verzinst werden.
- (3) Im Fall der Auflösung eines Ortsverbandes fällt dessen Vermögen an die Junge Union Schleswig Flensburg. Es soll jederzeit zur Neugründung des Ortsverbandes zur Verfügung stehen.

## **§ 13 Bestimmung zur Geltung und zur Veröffentlichung dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung des Landessatzungsausschuss der Jungen Union Schleswig-Holstein in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bislang bestehende der Junge Union Schleswig Flensburg und bestehenden Satzungen der Ortsverbände außer Kraft.
- (3) Diese Satzung soll von der Internetpräsenz der Jungen Union Schleswig-Flensburg öffentlich abrufbar sein.
- (4) Im Rahmen der Anwendung dieser Bestimmung ist die Satzung des Landesverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Sofern diese zwingende Bestimmungen enthält, die in Konflikt zu dieser Satzung stehen, ist diese vorrangig anzuwenden.